

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anbei übersenden wir Ihnen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere kurzfristigen Versicherungen, die Allgemeinen Bedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung sowie einige Sonderbedingungen. **Die Sonderbedingungen gelten nur dann, wenn sie auf dem Versicherungsschein vermerkt sind und wenn Sie dafür Beiträge gezahlt haben.** Wir empfehlen Ihnen, die Bedingungen sorgfältig zu lesen, sodass Sie gut darüber informiert sind, welche Fälle von Ihrer Versicherung gedeckt werden.

Mit einer Reiseversicherung der Europeesche können Sie unbesorgt Ihren Urlaub antreten. Im Folgenden haben wir einige Tipps und Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

PROBLEME WÄHREND DER REISE?

Rufen Sie einfach – rund um die Uhr – die **Helpline der Europeesche** an: **+31 20 65 15 777**. Speichern Sie diese Nummer im Telefonbuch Ihres Handys! Rufen Sie die Helpline auf jeden Fall in den folgenden Situationen an:

- wenn Sie in ein Krankenhaus eingewiesen werden
- bei einem Unfall oder bei Krankheit
- bei vorzeitiger Rückkehr
- bei einer Panne mit Ihrem Auto, Wohnwagen oder Wohnmobil

Notieren Sie sich vor Ihrem Anruf den Ort, in dem Sie sich befinden, und die Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind. Halten Sie auch Ihre Versicherungskarte bereit.

BRAUCHEN SIE EINEN ARZT?

Rufen Sie dann die Helpline der Europeesche an. Man wird Sie an einen zuverlässigen Arzt verweisen. Bitten Sie den Arzt unbedingt um Ausstellung einer Rechnung, in der alle Kostenposten gesondert aufgeführt sind.

MEHRKOSTEN

Entstehen Ihnen unerwartet zusätzliche Reise- oder Aufenthaltskosten? Rufen Sie dann auf jeden Fall die Helpline der Europeesche an.

NEHMEN SIE IMMER IHRE KREDITKARTE MIT!

Wenn Sie unterwegs beispielsweise ein Auto mieten möchten, wird in den meisten Fällen eine Kreditkarte von Ihnen verlangt.

WURDE IHNEN UNTERWEGS GEPÄCK GESTOHLEN ODER HABEN SIE ETWAS VERLOREN?

Erstatten Sie sofort Anzeige bei der Polizei vor Ort und bitten Sie um eine schriftliche Bestätigung. Melden Sie den Vorfall auch immer der Reise- oder Hotelleitung.

WURDE WÄHREND EINER BEFÖRDERUNG GEPÄCK BESCHÄDIGT ODER GING ETWAS VERLOREN?

Bitten Sie den Beförderer unverzüglich um eine schriftliche Bestätigung. Fluggesellschaften haben hierfür ein spezielles Formular, den „Property Irregularity Report“. Heben Sie beschädigte Gegenstände bis zum Abschluss der Schadensregulierung auf.

GELTENDMACHUNG ANDERER SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Sind Ihnen während Ihrer Reise Arzt- oder Zahnarztkosten oder zusätzliche Reise- oder Aufenthaltskosten entstanden oder wurde Ihr Gepäck beschädigt? Melden Sie dies dann mithilfe des Schadensformulars, das Sie auf www.europeesche.nl finden. Im Interesse einer raschen Schadensbearbeitung bitten wir Sie, den Schaden deutlich und vollständig zu beschreiben und sämtliche Rechnungen, Garantienachweise, Angebote, Erklärungen und anderen Belege im Original mitzusenden.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen in die Europeesche.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Urlaub!

INHALT	2
Aufbau dieses Dokuments	2
Deckungsübersicht: Was ist versichert?	3
1 Vertragsbedingungen für kurzfristige Versicherungen	4
1.1 Begriffsbestimmung	4
1.2 Bedingungen für Entschädigungsleistungen	4
1.3 Beginn und Ende der Versicherung	5
1.4 Der Beitrag	5
1.5 Ihre Pflichten	5
1.6 Betrugsbekämpfung	6
1.7 Datenschutz	6
1.8 Beschwerderegelung	7
1.9 Anwendbares Recht	7
2 Bedingungen für die kurzfristige Reiseversicherung	8
2.1 Allgemeine Bestimmungen	8
2.2 Persönliche Hilfe	9
2.3 Unvorhergesehene Mehrkosten	10
2.4 Telefonkosten	11
2.5 Schäden an der Urlaubsunterkunft	11
2.6 Gepäck	11
2.7 Bargeld	12
2.8 Arztkosten	12
2.9 Reiserechtsschutz	13
2.10 Unfallversicherung	17
2.11 Ski- und Snowboardfahren	17
2.12 Hilfeleistung und Fahrzeugmiete	18
2.13 Zusätzliche Sportausrüstung	19

Aufbau dieses Dokuments

Sie haben bei uns eine kurzfristige Reiseversicherung abgeschlossen. In diesen Bedingungen lesen Sie, welche Ereignisse von der Versicherung gedeckt werden und welche nicht. Außerdem erfahren Sie, was Sie von uns erwarten können und welche Verpflichtungen Ihnen obliegen.

In Ihrem Versicherungsschein oder Buchungsformular ist angegeben, wogegen Sie versichert sind. Der Deckungsumfang hängt von der Art der abgeschlossenen Versicherung ab: Basis, Komfort oder Optimal. Darüber hinaus stehen weitere Optionen zur Wahl. So können Sie beispielsweise Unfallschäden, Gepäck oder Bargeld mitversichern. Alle von Ihnen gewählten Optionen sind im Versicherungsschein vermerkt. Kontrollieren Sie diese Angaben gut.

Der nachstehenden Deckungsübersicht ist zu entnehmen, welche Versicherungssummen zu den verschiedenen Arten von Versicherungen und Deckungen gehören. Anschließend werden in Kapitel 1 die Vertragsbedingungen für die kurzfristige Reiseversicherung dargelegt und verschiedene Begriffe erläutert. Sie erfahren, in welchen Fällen Anspruch auf Entschädigung besteht, wann Ihre Versicherung beginnt und endet und was Sie über den Beitrag wissen müssen. Anschließend werden Ihre Verpflichtungen, die möglichen Konsequenzen von Betrug und das Beschwerdeverfahren erläutert. In Kapitel 2 werden alle Module aufgeführt, für die Sie sich im Rahmen einer Reiseversicherung entscheiden können. Je Modul werden der Deckungsumfang, die Bedingungen und die Entschädigungsleistungen erläutert.

Deckungsübersicht: Was ist versichert?

Reiseversicherung	Basis	Komfort	Optimal
Persönliche Hilfe			
Hilfe für Personen	Selbstkosten	Selbstkosten	Selbstkosten
Unvorhergesehene Mehrkosten	Selbstkosten	Selbstkosten	Selbstkosten
Telekommunikationskosten	€ 50,-	€ 100,-	€ 150,-
Mehrkosten nach Naturkatastrophe	€ 450,-	€ 450,-	€ 450,-
Schaden an Ihrer Urlaubsunterkunft (ab € 25,-)	€ 100,-	€ 300,-	€ 500,-
Gepäck	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert	Standardmäßig mitversichert
Insgesamt	€ 1.000,-	€ 3.000,-	€ 5.000,-
Handys, Smartphones	€ 100,-	€ 300,-	€ 500,-
MP3-Spieler, Tablets, Laptops, Computer, Foto- und Filmkameras	€ 500,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
(Sonnen-)Brillen, Kontaktlinsen, Schmuck, Uhren	€ 100,-	€ 300,-	€ 500,-
E-Bikes, Fahrräder, Windsurf- und Wellenreitbretter, Schlauchboote	€ 250,-	€ 300,-	€ 500,-
Rollstühle, Hörgeräte, Zahnprothesen	€ 250,-	€ 300,-	€ 500,-
Auf der Reise erworbene Artikel, die nicht für die Reise selbst benötigt werden	€ 100,-	€ 300,-	€ 500,-
Reisedokumente	Selbstkosten	Selbstkosten	Selbstkosten
Gesamtbetrag von Wertsachen in einem Fahrzeug	€ 500,-	€ 750,-	€ 1.000,-
Notfallkosten bei Unbrauchbarkeit des Zelt	€ 100,-	€ 350,-	€ 500,-
Kosten des Transports von wiedergefundenem Gepäck	€ 250,-	€ 250,-	€ 250,-
Notausstattung Toilettenartikel und Kleidung	€ 100,-	€ 250,-	€ 350,-
Selbstbehalt je Ereignis	€ 100,-	€ 50,-	€ 0,-
Bargeld	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert	Standardmäßig mitversichert
	€ 500,-	€ 500,-	€ 500,-
Arztkosten	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert	Standardmäßig mitversichert
Entstanden außerhalb der Niederlande	Selbstkosten	Selbstkosten	Selbstkosten
Entstanden in den Niederlanden	€ 500,-	€ 1.000,-	€ 1.000,-
Zahnarztkosten	€ 250,-	€ 350,-	€ 500,-
Reiserechtsschutz	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert	Standardmäßig mitversichert
Innerhalb Europas	Selbstkosten	Selbstkosten	Selbstkosten
Außerhalb Europas, je Ereignis	€ 25.000,-	€ 25.000,-	€ 25.000,-
Unfälle	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert
Bei Tod	€ 12.500,-	€ 25.000,-	€ 25.000,-
Bei vollständiger bleibender Invalidität	€ 35.000,-	€ 75.000,-	€ 75.000,-
(Mit-)Fahrt ohne Helm auf einem Kraftrad mit einem Hubraum über 50 cc	€ 3.000,-	€ 5.000,-	€ 5.000,-
Ski- und Snowboardfahren	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert
Hilfeleistung und Fahrzeugmiete (je Fahrzeug abzuschließen)	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert
Pannenhilfe und Kosten der Fahrzeugrückführung	Selbstkosten	Selbstkosten	Selbstkosten
Arbeitslohn bei Pannenhilfe unterwegs	€ 150,-	€ 150,-	€ 150,-
Versand von Ersatzteilen	€ 150,-	€ 150,-	€ 150,-
Bergung, Bewachung, Unterstand und Beförderung Ihres Fahrzeugs	€ 1.000,-	€ 1.000,-	€ 1.000,-
Zusätzliche Aufenthaltskosten pro Tag (bis zu 10 Tage)	€ 75,-	€ 75,-	€ 75,-
Miete eines Ersatzfahrzeugs pro Tag (bis zu 30 Tage)	€ 125,-	€ 125,-	€ 125,-
Zusätzliche Sportausrüstung (nur in Kombination mit der Gepäckversicherung möglich)	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert	Nur, wenn mitversichert
Sportartikel	€ 2.500,-	€ 2.500,-	€ 2.500,-

Alle genannten Höchstbeträge gelten, sofern nicht anders angegeben, je Versichertem.

1 Vertragsbedingungen für kurzfristige Versicherungen

1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Kernreaktion: jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird, darunter Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität

Ereignis: ein Vorfall oder eine Reihe miteinander zusammenhängender Vorfälle, durch den bzw. die ein Schaden entsteht

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist

Konflikt: ein bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen oder Aufruhr

Versicherungsschein: Ihr Versicherungsnachweis oder Buchungsformular

Beitrag: der Betrag, den sie für ihre Versicherung zahlen

Sie/Versicherungsnehmer: die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Europeesche Verzekeringen geschlossen hat

Entschädigung: Erstattung eines Schadens, von Kosten und/oder Verlusten, Hilfe- oder Geldleistung bei einem Unfall.

Beschlagnahme: Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle

Versicherter: Sie und eventuelle andere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannte Personen

Versicherung: ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer

Wir: die „Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.“

1.2 BEDINGUNGEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

1.2.1 TERRORISMUSSCHÄDEN

Ist der Ihnen entstandene Schaden die Folge einer terroristischen Handlung? Dann erstatten wir den Schaden gemäß dem Protokoll für die Forderungsabwicklung der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (Nederlandse Herverekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden). Darin ist beschrieben, in welchen Fällen Entschädigungsleistungen begrenzt werden können, wenn der Schaden beispielsweise infolge einer terroristischen Handlung oder einer mutwilligen Infektion entstanden ist. Der vollständige Wortlaut dieses Protokolls ist auf der Website www.terrorismeverzekerder.nl zu finden.

1.2.2 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Es wird keine Entschädigung gezahlt für Schäden oder Hilfe:

- die von Ihnen oder einem Mitversicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass Sie oder ein Mitversicherter es unterlassen haben, sie zu verhüten;
- die mit Ihrer Einwilligung vorsätzlich verursacht wurden;
- die entstanden sind, während Sie oder ein Mitversicherter nicht im Besitz der notwendigen Papiere waren, sich nicht an die Vorschriften hielten oder unbefugt handelten;
- infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch Sie oder einen Mitversicherten (Näheres hierzu unter *1.5 Ihre Pflichten*);
- infolge eines Suizidversuchs von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- die außerhalb des im Versicherungsschein angegebenen Gebiets eingetreten sind;
- infolge des Konsums von Drogen, Alkohol oder einer über die ärztliche Verordnung hinausgehenden Dosis von Arzneimitteln durch Sie oder einen Mitversicherten.

Wir leisten auch keine Entschädigung:

- wenn der Beitrag für diese Versicherung nicht (fristgerecht) gezahlt wurde;
- für Schäden, die bereits aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung, Garantie oder Sicherheit erstattet werden oder die erstattet würden, wenn Sie nicht bei uns versichert wären;
- für Schäden infolge von oder im Zusammenhang mit einem Konflikt, einer Kernreaktion, einer Entführung oder einer Beschlagnahme;
- für Schäden infolge von illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- wenn Sie oder ein Mitversicherter sich des Betrugs schuldig machen.

1.2.3 EINWÄNDE GEGEN DIE VON UNSEREM EXTERNEN GUTACHTER FESTGESTELLTE HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn wir einen externen Schadensgutachter beauftragen und Sie die festgestellte Entschädigung für zu niedrig halten, sind Sie berechtigt, einen von der Berufsgruppe anerkannten Gutachter zu benennen, der sich mit unserem Gutachter ins Benehmen setzt. Wenn die beiden Gutachter keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen können, benennen sie gemeinsam einen dritten Gutachter. Der dritte Gutachter stellt den Umfang des Schadens innerhalb der Grenzen beider Gutachten für beide Seiten verbindlich fest. Wenn Sie Recht bekommen und wir eine ergänzende Entschädigung zahlen müssen, gehen auch die Kosten der Gutachter zu unseren Lasten. Andernfalls tragen Sie die Kosten.

1.2.4 VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

Jeder Schaden muss schnellstmöglich gemeldet werden. Andernfalls wird der Schaden, wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, nicht erstattet.

Wenn Ihnen schriftlich mitgeteilt worden ist, dass wir endgültig beschlossen haben, keine (weitere) Entschädigungszahlung zu leisten, können Sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des betreffenden Schreibens Anspruch auf Entschädigung erheben. Mit Ablauf dieses Zeitraums wird die Forderung von Rechts wegen gegenstandslos.

1.3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Anfangs- und Enddatum Ihrer Reise sind im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Beginndatum des Vertrages, also nicht rückwirkend. Wir erstatten somit ausschließlich Schäden, die *während* der Laufzeit der Versicherung entstehen. Wenn ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, besteht weder für Sie noch für die Mitversicherten Versicherungsschutz.

1.3.1 RÜCKTRITT VON DER VERSICHERUNG

Nach Erhalt des Versicherungsscheins haben Sie vierzehn Tage Bedenkzeit. In diesem Zeitraum können Sie die Versicherung ohne jede weitere Verpflichtung rückgängig machen. Den bereits gezahlten Beitrag erstatten wir Ihnen dann zurück. Beginnt die Versicherung innerhalb der vierzehntägigen Bedenkzeit? Dann sind für die Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, dennoch Beiträge fällig. Die Bedenkzeit gilt nicht für Versicherungen mit einer Laufzeit unter dreißig Tagen.

1.3.2 KÜNDIGUNG DER VERSICHERUNG SEITENS DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

In den folgenden Fällen können wir die Versicherung beenden:

- Wenn Sie die Versicherung ändern. In diesem Fall beurteilen wir die Daten auf dieselbe Weise wie bei der Beantragung einer neuen Versicherung. Das kann bedeuten, dass Ihr Beitrag höher oder niedriger wird, aber auch, dass wir Ihre Versicherung beenden. Hat die Änderung Konsequenzen für Ihre Versicherung? Dann werden Sie von uns schriftlich darüber informiert.
- Wenn Sie einen festen Wohnsitz außerhalb der Niederlande haben oder beziehen.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter zahlreiche Schadensfälle oder nicht vollständig nachweisbare Schäden melden. Wenn wir feststellen, dass viele oder zweifelhafte Schadensfälle gemeldet werden, versuchen wir in manchen Fällen gemeinsam mit Ihnen die Ursachen zu klären. Möglicherweise liegen Ursachen vor, die Sie beseitigen können. Wenn Sie sich weigern, daran mitzuwirken, oder wenn wir Grund zu der Annahme haben, dass sich die Situation nicht ändern wird, kann dies Anlass dazu sein:
 - einen (zusätzlichen) Selbstbehalt in die Versicherung aufzunehmen;
 - die Versicherung zu beenden. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von sechzig Tagen.
- Bei vorsätzlicher Irreführung. Wenn wir feststellen, dass Sie bei Beantragung der Versicherung in der Absicht der Irreführung unvollständige oder unrichtige Angaben erteilt haben, werden wir die Versicherung fristlos beenden.
- Wenn Betrug oder Täuschung vorliegen. In diesem Fall endet Ihre Versicherung am Tag des Datums des Schreibens, mit dem wir Sie davon in Kenntnis setzen. Näheres hierzu unter *1.6 Betrugsbekämpfung*.

1.4 DER BEITRAG

Der Versicherungsbeitrag ist vor Beginn der Versicherung zu entrichten. Nach Inkrafttreten der Versicherung werden keine Beiträge mehr erstattet.

1.5 IHRE PFLICHTEN

Sie und die eventuellen Mitversicherten sind verpflichtet:

- ihr Eigentum sorgfältig zu behandeln;
- alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu verhüten und zu begrenzen;
- bei einem Unfall oder bei Krankheit unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern und nichts zu unterlassen, was der Genesung förderlich sein kann. Das bedeutet auch, dass Sie sich auf Verlangen auf unsere Kosten von einem von uns angewiesenen Arzt untersuchen lassen müssen. Sie sind verpflichtet, diesem Arzt alle gewünschten Informationen zu erteilen.
- den Umfang und die Umstände des gemeldeten Schadens nachzuweisen;
- strafbare Handlungen wie Einbruch, Diebstahl, Joyriding oder eine Kollision, wobei der Täter unbekannt ist, innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei zur Anzeige zu bringen;
- einen Diebstahl oder einen Verlust aus Ihrem Hotelzimmer innerhalb von 24 Stunden der Hotelleitung zu melden;
- uns Schäden schnellstmöglich zu melden. Wenn Sie dies unterlassen und wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, erstatten wir den Schaden nicht;
- uns alle Informationen zu erteilen, die für die Abwicklung des Schadens relevant sein können;
- sich mit uns in Verbindung zu setzen, bevor Sie einen Schaden reparieren lassen. So können wir den Schaden untersuchen lassen, wenn wir dies für notwendig halten;
- uns korrekte Informationen zu erteilen. Dies gilt sowohl für den Abschluss der Versicherung als auch während der Laufzeit der Versicherung und im Schadensfall.
- an der zügigen und ordnungsgemäßen Regelung der Entschädigung mitzuwirken;
- uns jede für Ihre Versicherung relevante Änderung, beispielsweise im Falle eines Umzugs, innerhalb von vierzehn Tagen zu melden;
- beschädigte Gegenstände bis zum Abschluss der Schadensabwicklung aufzubewahren. Wir können Sie im Falle einer Schadensmeldung um Zusendung der beschädigten Gegenstände bitten.

1.5.1 PFLICHTVERLETZUNG DURCH SIE ODER EINEN MITVERSICHERTEN

Wenn Sie Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder ein Mitversicherter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann dies für uns Anlass sein:

- im Schadensfall eine geringere oder keine Entschädigung zu zahlen;
- eine eventuell gezahlte Entschädigung zurückzufordern;

- Ihre Versicherung zu beenden.

1.5.2 Beim Abschluss einer Versicherung verlangte Daten

Durch Abschluss dieser Versicherung erklären Sie, dass in den letzten acht Jahren vor dem Abschlussdatum:

- weder von uns noch einer anderen Versicherungsgesellschaft eine mit Ihnen abgeschlossene Versicherung gekündigt worden ist;
- weder wir noch eine andere Versicherung sich geweigert hat, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine mit Ihnen bestehende Versicherung zu ändern;
- weder wir noch eine andere Versicherung einschränkende oder strengere Bedingungen vorgegeben und Ihnen einen höheren Beitrag berechnet oder vorgeschlagen hat.

Außerdem erklären Sie, dass Sie in den letzten acht Jahren vor Abschluss dieser Versicherung nicht mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen sind im Zusammenhang mit:

- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
- der Benachteiligung anderer, beispielsweise durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
- einen Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz (Wet wapens en munitie), das Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet) oder das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten (Wet economische delicten).
- einem Verkehrsverstoß wie Trunkenheit am Steuer, einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h oder Fahrerflucht.

Sie erklären außerdem, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung keine Pfändung Ihres Eigentums oder Ihrer Einkünfte durch einen Gerichtsvollzieher vorgelegen hat.

Wenn Sie eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mit. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zur Folge haben, dass Sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

1.6 BETRUGSBEKÄMPFUNG

Betrug in diesem Sinne liegt vor, wenn Sie uns bewusst benachteiligen. Beispielsweise, indem Sie:

- unrichtige Auskünfte über den Hergang eines Ereignisses erteilen;
- Beträge auf (Kauf-)Rechnungen ändern;
- Forderungen einreichen, die den erlittenen Schaden übersteigen;
- bei mehreren Parteien dieselbe Schadensforderung einreichen;
- Informationen zurückhalten oder uns Änderungen nicht mitteilen;
- eine bereits abgelehnte Schadensforderung mit einer anderen Schilderung des Hergangs des Ereignisses erneut einreichen.

Maßnahmen bei Betrug

Bei Feststellung von Betrug werden wir eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Sämtliche Kosten der Untersuchung werden von Ihnen eingefordert; eventuell bereits ausgezahlte Erstattungsbeträge werden zurückgefordert.
- Alle mit uns oder anderen Unternehmen der a.s.r. NV abgeschlossenen Versicherungen werden beendet. Unsere Muttergesellschaft ist die a.s.r. NV.
- Sie werden von allen künftigen Versicherungen ausgeschlossen.
- Ihre Daten werden in unserem internen Betrugsregister gespeichert.
- Außerdem werden Ihre Daten an das Zentrale Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist weitergeleitet. In diesem System können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Nähere Informationen hierzu sind auf der Website des CIS zu finden: www.stichtingcis.nl.
- Wir melden Ihre Daten dem Zentrum für die Bekämpfung von Versicherungsbetrug (Centrum Bestrijding Verzekeringsfraude) des niederländischen Versicherungsverbands (Verbond van Verzekeraars).
- Wir erstatten Anzeige bei der Polizei.

1.7 DATENSCHUTZ

1.7.1 VERANTWORTUNGSBEWUSSTER UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

Wir bitten Sie ausschließlich um Angabe der Daten, die notwendig sind, um:

- den Versicherungsvertrag abschließen und instandhalten zu können;
- Schadensfälle zu bearbeiten und Hilfe zu organisieren;
- Sie über Dienstleistungen zu informieren;
- Betrug zu verhüten und zu bekämpfen.

Die Verarbeitung der Personendaten erfolgt gemäß dem Verhaltenskodex „Verarbeitung von Personendaten durch Finanzinstitute“ (Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen). Wir tauschen Ihre Schadens- und Versicherungsdaten mit dem Zentralen Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist aus, wobei dessen Datenschutzbestimmungen eingehalten

werden (siehe www.stichtingcis.nl). In manchen Fällen zeichnen wir Telefongespräche auf. Diese Aufnahmen verwenden wir hauptsächlich für die Schulung unserer Mitarbeiter.

1.7.2 VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM EXTERNEN VERWEISREGISTER

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten in das Externe Verweisregister des Zentralen Informationssystems (CIS) aufnehmen lassen, können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Finanzinstitute verwenden dieses Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer Kunden. Derjenige, der feststellt, ob Sie in dieses Register aufgenommen sind, ist verpflichtet, sich bei uns über den Grund Ihrer Registrierung zu informieren, bevor entsprechende Konsequenzen aus Ihrer Registrierung gezogen werden.

1.7.3 ANSCHRIFT FÜR IHRE INFORMATION

Wir sind unserer gesetzlichen Informationspflicht nachgekommen, wenn wir unsere Informationen senden an:

- Ihre aktuelle uns bekannte Anschrift
- Ihren Versicherungsberater oder Ihr Reisebüro

1.8 BESCHWERDEREGELUNG

Haben Sie eine Beschwerde oder sind Sie mit einer Entscheidung eines unserer Mitarbeiter nicht einverstanden? Setzen Sie sich dann bitte zunächst mit uns in Verbindung, sodass wir die Angelegenheit besprechen können. Sollte dieses Gespräch nicht zu einer Lösung führen, senden Sie Ihre Beschwerde dann per Post oder E-Mail an die Geschäftsführung der Europeesche Verzekeringen. Die Anschrift lautet: Europeesche Verzekeringen, t.a.v. de directie, Postbus 12920, 1100 AX Amsterdam, Niederlande; E-Mail: info@europeesche.nl.

Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit bearbeitet, können Sie sie der Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen vorlegen. Die Anschrift lautet: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Kifid), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Die Kontaktaufnahme mit der Beschwerdestelle Kifid muss innerhalb von drei Monaten nach unserer endgültigen Entscheidung über Ihre Beschwerde erfolgen. Wenn weder die Beschwerde bei uns noch die Beschwerde bei der Kifid zu einem befriedigenden Ergebnis führt, können Sie den Fall dem zuständigen Gericht vorlegen.

1.9 ANWENDBARES RECHT

Für diesen Versicherungsvertrag gilt niederländisches Recht.

2 Bedingungen für die kurzfristige Reiseversicherung

Die vorliegenden Bedingungen sind eine Ergänzung der Vertragsbedingungen für kurzfristige Reiseversicherungen der Europeesche Verzekeringen.

2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Gepäck: – alle Gegenstände, die Sie für den eigenen Gebrauch (oder als Geschenk) auf der Reise mitführen
– alle Gegenstände, die Sie während der Reise für den unmittelbaren und eigenen Gebrauch anschaffen
– alle Gegenstände, die Sie für den unmittelbaren und eigenen Gebrauch vorausschicken oder die Ihnen nachgeschickt werden

Bleibende Invalidität: der bleibende Funktionsverlust von Körperteilen oder Organen

Direkter Angehöriger: ein Angehöriger ersten, zweiten oder dritten Grades

Eigenmangel: eine ungünstige oder minderwertige Eigenschaft, die an Gegenständen derselben Art und Qualität nicht auftreten soll. Infolge dessen entsteht von innen heraus ein Schaden, der Sie finanziell benachteiligt.

Schwere Krankheit: Krankheit, die ohne sofortige Behandlung nicht genesen wird und auch bei Behandlung ernste Folgen haben kann

Europa: der Erdteil, der sich im Osten bis zum Ural und dem Kaukasus einschließlich Georgien, Armenien und Aserbaidschan und westlich bis einschließlich Island, Madeira, der Azoren und der Kanarischen Inseln erstreckt. Darüber hinaus besteht auch in Zypern und den nichteuropäischen Ländern am Mittelmeer Versicherungsschutz: Türkei, Marokko, Tunesien, Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Syrien und Libanon.

Extreme Witterungsbedingungen: Ereignisse wie Orkane, Zyklone, Überschwemmungen und Tornados

Angehörige ersten Grades: Ihr (ehemaliger) Ehepartner oder die Person, mit der Sie auf der Grundlage eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zusammenleben, Eltern*, Adoptiveltern*, Pflegeeltern*, Stiefeltern*, Schwiegereltern*, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder

Angehörige zweiten Grades: Geschwister, Großeltern*, Enkelkinder, Schwiegersöhne*, Schwiebertöchter* und Schwager* und Schwägerinnen*

Angehörige dritten Grades: Neffen und Nichten (Kinder von Brüdern oder Schwestern), Onkel* und Tanten*, Urgroßeltern* und Urenkel

Wertgegenstände: alle Gegenstände mit einem Wert ab € 250,-. Kleidung zählt nicht dazu.

Naturkatastrophe: ein unvorhergesehenes natürliches Ereignis mit weitreichenden Folgen für die Umgebung und die Menschen, die dort wohnen und leben

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

Neuwert: der Betrag, den Sie benötigen, um einen beschädigten oder verlorenen Gegenstand neu anzuschaffen

Unfall: plötzliche Gewalteinwirkung von außen. Die Verletzung muss von einem Arzt festgestellt worden sein. Als *Unfall* gelten auch die folgenden Ereignisse:

- o Erfrierung, Ertrinken, Erstickung oder Sonnenstich
- o Verhungern, Verdursten, Erschöpfung und Sonnenbrand infolge einer unvorhergesehenen Isolierung
- o akute Vergiftung durch andere Einflüsse als Nahrungs-, Genuss- oder Arzneimittel
- o Ansteckung mit Krankheitskeimen bei einem unfreiwilligen Sturz ins Wasser oder eine andere Substanz
- o eine Wundinfektion oder Blutvergiftung infolge des Unfalls
- o Komplikationen und Verschlimmerungen infolge der Ersten Hilfe oder einer medizinisch notwendigen Behandlung, die Sie nach dem Unfall erhalten haben
- o der plötzliche Riss von Muskeln oder Sehnen und die plötzliche Verstauchung oder Verrenkung
- o die ungewollte Einnahme eines Stoffs oder Gegenstands mit Verletzungsfolge

Ein Bandscheibenvorfall und die Folgen eines Insektenbisses oder -stichs gelten nicht als Unfall.

Reise: Fahrt und Aufenthalt. Innerhalb der Niederlande muss es sich um eine gebuchte Reise und/oder eine gebuchte Unterkunft handeln.

Reisepartner: eine Person, mit der zusammen Sie eine Reise oder ein Mietarrangement gebucht haben. Diese Person ist nicht in Ihrem Versicherungsschein angegeben, wird aber im Buchungs- oder Reservierungsformular genannt. Andernfalls müssen Sie auf andere Weise nachweisen, dass Sie mit dieser Person gemeinsam reisen.

Sie/Versicherungsnehmer: die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Europeesche Verzekeringen geschlossen hat, und eventuelle Mitversicherte

Fahrzeug: Moped, Auto, Motorrad, Motorroller oder Wohnmobil mit Anhänger, Trailer oder Beiwagen, mit niederländischem Kraftfahrzeugkennzeichen, mit dem Sie die Reise aus den Niederlanden unternehmen. Sie müssen befugt sein, dieses Fahrzeug zu lenken, da Sie im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A, B oder BE sind.

Vertreter: die nicht mit Ihnen mitreisende Person, die Sie während Ihrer Abwesenheit vertritt oder Ihre Angelegenheiten wahrnimmt. Diese Person muss im Rahmen Ihrer Reiserücktrittsversicherung bei der Europeesche mitversichert sein.

Welt: alle Länder, die nicht von der vorstehenden Definition des Begriffs *Europa* erfasst werden. Dazu gehören auch die Inseln Bonaire, Sint-Eustatius, Saba, Aruba, Curaçao und Sint-Maarten.

* = einschließlich der Partner, die aufgrund eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung in der betreffenden Beziehung stehen

2.1.2 VERSICHERTE PERSONEN

Im Versicherungsschein ist angegeben, welche Personen versichert sind.

2.1.3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, für welches Gebiet Ihre Versicherung gilt. Es kann sich um Europa oder die ganze Welt handeln. In den Niederlanden besteht nur Versicherungsschutz:

- so lange Sie sich auf direktem Wege zu Ihrem Urlaubsziel im Ausland oder von Ihrem Urlaubsziel im Ausland zu Ihrer Wohnung in den Niederlanden befinden;
- während einer Reise mit mindestens einer kostenpflichtigen Übernachtung. Sie müssen uns in diesem Fall das Original eines Buchungs-, Reservierungs- oder Zahlungsnachweises eines Reiseveranstalters, eines Campingplatzes, eines Hotels, einer Pension oder eines Freizeit- oder Bungalowparks vorlegen können.

Haben Sie sich für eine Versicherung innerhalb Europas entschieden? Und unternehmen Sie während Ihrer Reise eine Tagesexkursion zu einem Ziel außerhalb Europas? Dann besteht auch hierfür Versicherungsschutz.

2.1.4 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, an dem Sie zwecks einer Reise Ihre Wohnung verlassen bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie in diese Wohnung zurückkehren. Die Versicherung dauert in keinem Fall länger als 180 Tage.

2.1.5 FÄLLE, IN DENEN KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT

Sie sind nicht versichert, wenn:

- Sie während Ihrer Reise Arbeit verrichten, die mit besonderen Gefahren verbunden ist;
- Sie zu Verwandten oder Bekannten in den Niederlanden reisen oder sich bei ihnen aufhalten;
- der Schaden eine Folge ist:
 - o einer Solofahrt oder einer Regattafahrt auf dem Meer
 - o von Skispringen oder Speedskifahren
 - o der Vorbereitung oder Teilnahme an Geschwindigkeitswettkämpfen mit motorisierten Fahrzeugen
 - o von Alpinski- oder Snowboardfahren. Wenn Sie das Modul Ski- und Snowboardfahren zusätzlich mitversichert haben, besteht für diese Ereignisse aber Versicherungsschutz. Ist das Alpinski- oder Snowboardfahren kein Bestandteil Ihrer geplanten Reise, sondern ergibt sich die Gelegenheit hierzu unerwarteterweise? Und führen Sie diese Aktivität nicht länger als einen halben Tag aus? Dann besteht hierfür Versicherungsschutz.
- der Schaden eine Folge einer besonders gefährlichen oder riskanten Aktivität ist;
- nicht die gesamte Reisedauer (Hinreise, Aufenthalt und Rückreise) versichert ist.

Sie sind auch nicht versichert, wenn Ihre Reise das Enddatum Ihrer Versicherung überschreitet. Das Enddatum ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Wird das Enddatum Ihrer Versicherung unvorhergesehener- und notwendigerweise überschritten? Und ist diese Überschreitung die Folge eines Ereignisses, das in den Deckungsumfang dieser Versicherung fällt? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum erstmöglichen Zeitpunkt, an dem Sie und/oder Ihr Gepäck in Ihrer Wohnung eintreffen.

2.2 PERSÖNLICHE HILFE

2.2.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie sind für persönliche Hilfe versichert, wenn Sie oder ein anderer Versicherter infolge einer schweren Krankheit, einer schweren Unfallverletzung, des Todes von Ihnen, Ihres Reisepartners oder eines direkten Angehörigen oder einer Naturkatastrophe Hilfe benötigen.

Diese Hilfe wird über die Helpline der Europeesche, Telefon +31 20 65 15 777, von SOS International geleistet.

2.2.2 DIE HELPLINE DER EUROPEESCHE

Wenn es nach Auffassung der Helpline der Europeesche notwendig ist, organisiert sie:

- Ihren Transport zum Reiseziel oder nach Hause
- Ihre Ortung, Rettung oder Bergung
- die Anreise einer Person, die Ihnen notwendigen Beistand leistet. Reisen Sie allein? Und befinden Sie sich in einer sehr ernsten Lage? Dann können Sie in Absprache mit der Helpline der Europeesche bis zu zwei Personen anreisen lassen;
- Zusendung von Arzneimitteln, jedoch nur, wenn deren Versand zulässig ist
- eine Ersatzunterkunft
- Zahlungsgarantien für das Krankenhaus
- Überweisung von Geld in Notfällen
- medizinische Beratung. Die Helpline der Europeesche berät Sie und hilft Ihnen dabei, einen guten Arzt oder medizinischen Dienst zu finden.

Wenn Sie oder ein Mitversicherter mit Unterstützung der Helpline der Europeesche nach Hause verbracht werden, können nicht automatisch alle Mitversicherten mitreisen. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit von deren Rückreise beschließen Sie und die Helpline der Europeesche im Einvernehmen.

2.2.3 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wir erstatten die Selbstkosten der Hilfeleistung. Wenn Sie von uns oder der Helpline der Europeesche einen Vorschuss erhalten haben, müssen Sie diesen nach Ihrer Heimkehr schnellstmöglich zurückzahlen.

2.3 UNVORHERGESEHENE MEHRKOSTEN

Sie sind für unvorhergesehene Mehrkosten versichert, die Ihnen infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses während Ihrer Reise entstehen. Wir erstatten diese Kosten, soweit sie in Absprache mit der Europeesche oder der Helpline der Europeesche sowie mit deren Genehmigung entstanden sind.

2.3.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie sind für die unvorhergesehenen und notwendigen zusätzlichen Reise- und Aufenthaltskosten versichert, die Ihnen entstehen, wenn Sie vorzeitig an Ihren Wohnort zurückkehren oder einen Aufenthalt während Ihrer Reise notwendigerweise verlängern müssen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Kosten entstehen infolge:

- des Todes, einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- des Todes, einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls eines Reisepartners, jedoch nur, wenn Ihre notwendigen zusätzlichen Reise- und Aufenthaltskosten nicht von der Reiseversicherung dieses Reisepartners erstattet werden;
- der Teilnahme an einer in den Niederlanden stattfindenden Beerdigung oder Einäscherung eines nicht mitreisenden Mitbewohners oder direkten Angehörigen;
- einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls eines nicht mitreisenden direkten Angehörigen oder Vertreters von Ihnen;
- einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls eines Angehörigen ersten oder zweiten Grades Ihres Reisepartners;
- extremer Witterungsbedingungen, einer Naturkatastrophe oder Arbeitsunterbrechung, wodurch Ihre Rückreise unmöglich ist;
- von Sachschäden an Ihrer Wohnung oder Ihrem Unternehmen, die Ihre Anwesenheit zu Hause dringend erfordern.

Die Kosten der Rettung oder Hilfeleistung auf der Skipiste oder des Abtransports von der Skipiste sind nur versichert, wenn Sie die Module Ski- und Snowboardfahren sowie Arztkosten mitversichert haben.

Es besteht auch Versicherungsschutz für:

- notwendige Reise- und Aufenthaltskosten einer Person, die Ihnen notwendigen Beistand leistet, wenn Sie allein reisen und in ein Krankenhaus aufgenommen werden. Der Versicherungsschutz dieser Versicherung erstreckt sich dann auch auf diese Person. In sehr ernstesten Situationen kann diese Versicherung auch auf zwei Personen erweitert werden, beispielsweise bei Anreise beider Elternteile im Falle der schweren Erkrankung eines Kindes.
- notwendige Reise- und Aufenthaltskosten einer Person, die im Falle des Todes von Ihnen oder eines Mitversicherten im Ausland Beistand leistet. Der Versicherungsschutz dieser Versicherung erstreckt sich dann auch auf diese Person.
- die Kosten, die durch Ihre Ortung oder Rettung entstehen.

Im Falle des Todes von Ihnen oder eines Mitversicherten während der Reise im Ausland erstatten wir die Kosten der Rückführung des Leichnams in die Niederlande. Dies gilt auch, wenn der Tod die Folge eines nicht versicherten Ereignisses ist.

Sind Sie in Absprache mit der Helpline der Europeesche infolge eines versicherten Ereignisses vorzeitig in die Niederlande zurückgekehrt? Und können Sie innerhalb der ursprünglich geplanten Reisedauer wieder an Ihr Reiseziel zurückkehren? Dann erstatten wir auch die notwendigen Kosten Ihrer Rückreise. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Restaufenthalt mindestens sieben Tage beträgt.

2.3.2 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Die folgenden Kosten sind von einer Erstattung ausgeschlossen:

- Kosten, die Ihnen entstehen, ohne dass Sie vorab die Zustimmung der Europeesche oder der Helpline der Europeesche eingeholt haben
- Kosten, die Ihnen normalerweise auch entstehen würden, beispielsweise Fahrt- oder Lebenshaltungskosten
- Unverhältnismäßig hohe Reise- und/oder Aufenthaltskosten, beispielsweise extrem hohe Taxikosten oder die Kosten eines besonders luxuriösen Hotels

2.3.3 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wir erstatten die vollständigen Kosten für:

- personengebundene Hilfe
- die Personensuche, auch wenn sie infolge eines nicht versicherten Ereignisses notwendig ist
- Überführung des Leichnams. Wenn die Beerdigung oder Einäscherung am Urlaubsort stattfinden soll, erstatten wir die Reise- und Aufenthaltskosten der dabei anwesenden Mitbewohner und Angehörigen. Die Entschädigung ist jedoch auf den Betrag der Kosten der Überführung des Leichnams in die Niederlande begrenzt.
- zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit einem verlängerten Aufenthalt an Ihrem Reiseziel infolge von Krankheit, Tod oder Unfall
- zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückkehr an Ihren Wohnort
- zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten infolge extremer Witterungsbedingungen, einer Naturkatastrophe oder Arbeitsunterbrechung, wodurch sich Ihre Rückreise verzögert. Wir erstatten diese Kosten nur, wenn Ihre Beförderungs- oder Fluggesellschaft Ihnen keine Alternative bietet.

Die Entschädigung für Aufenthaltskosten wird um 10 % für die Kosten, die Sie für Ihren gewöhnlichen Lebensunterhalt sparen, verringert.

Wir erstatten höchstens:

- € 450,- für während der Reise entstandene Kosten infolge einer Naturkatastrophe
- € 250,- für Krankenhausbesuche während der Reise durch oder für bei uns versicherte Mitreisende

Achtung: Wir erstatten diese Kosten nur, soweit sie in Absprache mit der Europeesche oder der Helpline der Europeesche sowie mit deren Genehmigung entstanden sind.

2.4 TELEFONKOSTEN

2.4.1 WAS IST VERSICHERT?

Versichert sind Telefonkosten und andere Telekommunikationskosten, die Ihnen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis entstehen.

2.4.2 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Der maximale Entschädigungsbetrag hängt davon ab, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Die versicherten Beträge finden Sie in der Deckungsübersicht auf Seite 3. In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Wir erstatten Ihnen sämtliche Telefonkosten, die Ihnen für Gespräche mit der Europeesche oder der Helpline der Europeesche entstehen.

2.5 SCHÄDEN AN DER URLAUBSUNTERKUNFT

2.5.1 WAS IST VERSICHERT?

- Versichert sind Schäden an der Unterkunft, dem Hausrat, an Spielgeräten oder am privaten Swimmingpool im Garten der Unterkunft. Haben Sie einen Schlüssel verloren, wodurch ein Safe oder die Haustür der gemieteten Urlaubsunterkunft aufgebrochen werden muss? Dann deckt die Versicherung auch diesen Schaden.

2.5.2 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Sie erhalten eine Entschädigung, wenn Sie für den Schaden haftbar sind und einen Nachweis dafür vorlegen, dass Sie dem Eigentümer der Unterkunft den Schaden erstattet haben. Der Schaden muss € 25,- übersteigen. Der maximale Entschädigungsbetrag hängt davon ab, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Die versicherten Beträge finden Sie in der Deckungsübersicht auf Seite 3. In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben.

2.6 GEPÄCK

Ihr Gepäck ist versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben. Wenn Sie die Optimal-Reiseversicherung abgeschlossen haben, ist Ihr Gepäck standardmäßig mitversichert.

2.6.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie sind gegen Schäden versichert, die durch Diebstahl, Beschädigung oder Verlust Ihres Gepäcks oder Ihrer Reisedokumente entstehen. Ergänzend gilt Folgendes:

- Wenn Ihr Gepäck später als geplant am Bestimmungsort eintrifft, können Sie zu angemessenen Kosten notwendige Kleidung und Toilettenartikel kaufen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie bereits zu Hause eingetroffen sind.
- Ihr Gepäck ist auch dann versichert, wenn es entgegen Ihres Willens später als am geplanten Enddatum an Ihrem Wohnort in den Niederlanden eintrifft.
- Wenn Ihr Gepäck nach einem Diebstahl oder Verlust wiedergefunden wurde, erstatten wir die Kosten des Transports dieses Gepäcks zu Ihrer Wohnanschrift.
- Wenn Sie nicht mehr in Ihrem Zelt übernachten können, weil es infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, etwa durch Diebstahl, Waldbrand oder eine Windhose, beschädigt wurde, erstatten wir den Schaden am Zelt und die Kosten der Miete eines Ersatzzelts.
- Auch im Ausland gemieteter Langlaufbedarf ist versichert.
- Wir erstatten die Reise- und Aufenthaltskosten, die Ihnen entstehen, um nach dem Verlust oder Diebstahl eines Reisedokuments während Ihrer Reise ein neues Reisedokument zu erlangen.

2.6.2 IHRE PFLICHTEN

Ihnen obliegen die folgenden Verpflichtungen:

- Sie müssen nachweisen, dass sich das vermisste oder beschädigte Gepäck in Ihrem Besitz befunden hat. Hierzu können Sie beispielsweise Rechnungen oder Kontoauszüge vorlegen.
- Wenn Sie per Flugzeug, Eisenbahn, Schiff oder Bus reisen und Ihr Gepäck verloren geht oder beschädigt wird, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderer und lassen Sie sich einen Bericht darüber ausstellen, und das betreffende Protokoll muss an uns übermittelt werden.
- Bei Diebstahl oder Verlust sind Sie verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten und das betreffende Protokoll an uns zu übermitteln.

2.6.3 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Die folgenden Gegenstände fallen nicht in den Deckungsbereich dieser Versicherung:

- Bargeld. Haben Sie den Verlust oder Diebstahl von Bargeld mitversichert? Dann ist Ihr Bargeld bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- versichert.
- Ausweise, Geldkarten, Gutscheine und Kontokarten bzw. das darauf befindliche Guthaben

- motorisierte Fahrzeuge, Anhänger, Mopeds, Motorroller einschließlich Accessoires und Zubehör. Fahrradträger und Dachkoffer sind aber mitversichert.
- Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich Accessoires und Zubehör
- Fall- und Gleitschirme einschließlich Zubehör
- Ski- und Snowboardausrüstung. Haben Sie das Modul Ski- und Snowboardfahren mitversichert? Dann ist diese Ausrüstung versichert.
- Wertsachen, die Sie nicht als Handgepäck im Flugzeug, Bus, Schiff oder Zug mitgeführt haben
- Wertsachen und Reisedokumente, die Sie unbeaufsichtigt zurückgelassen haben
- Eintrittskarten und ähnliche Dokumente, die Sie während der Reise nicht benötigen
- Schäden durch Verschleiß
- Schäden an Computersoftware oder -dateien
- antike Gegenstände, Kunstgegenstände oder Gegenstände mit Sammlerwert
- Kratzer oder optische Beeinträchtigungen, es sei denn, dass der betreffende Gegenstand dadurch nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann
- Schäden durch Eigenmangel eines Gegenstands, beispielsweise einen Konstruktionsfehler
- zusätzliche Schäden durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung Ihres Eigentums. Wenn Sie Gegenstände anschaffen müssen, weil Ihr Gepäck verspätet am Bestimmungsort eingetroffen ist, oder wenn Ihnen zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten entstanden sind, weil Sie sich während Ihrer Reise ein neues Reisedokument beschaffen mussten, werden Ihnen die angemessenen Kosten hierfür erstattet.
- Schäden infolge allmählicher Einflüsse von Umwelt, Sonne oder Witterung, etwa Korrosion oder Fäule
- Diebstahl von Reisedokumenten aus oder von einem Fahrzeug
- Diebstahl von Wertsachen von einem Fahrzeug
- Diebstahl von Gepäck aus einem Fahrzeug, es sei denn:
 - o das Fahrzeug war ordnungsgemäß abgeschlossen und weist Einbruchsspuren auf; und
 - o das Gepäck befand sich in einem getrennten, abgeschlossenen (Koffer-)Raum im Fahrzeug; und
 - o das Gepäck war mit einer Hutablege, einer Rollhaube oder anderen angemessenen Vorrichtung abgedeckt und dadurch unsichtbar; oder
 - o der Diebstahl ereignete sich unterwegs während einer kurzen Ruhepause oder Rast;
 - o es handelt sich um einen Wohn- oder Lieferwagen, der sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf einem Campingplatz befand;
- Diebstahl von Wertsachen aus einem Fahrzeug, es sei denn:
 - o Sie erfüllen die im vorigen Punkt genannten Bedingungen;
 - o das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht an der Übernachtungsunterkunft. In diesem Fall müssen Sie Ihre Wertsachen in der Übernachtungsunterkunft verwahren.

Wenn Sie in einem Zelt übernachten, ist der Diebstahl von Wertsachen aus einem Fahrzeug ebenfalls gedeckt. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie diese Wertsachen aus Sicherheitsgründen dort deponiert haben. Das Fahrzeug muss außerdem gut abgeschlossen gewesen sein. Die Wertsachen dürfen außerdem nicht von außen sichtbar gewesen sein und müssen sich in einem getrennten, geschlossenen (Koffer-)Raum befunden haben. Der Nachweis eines Diebstahls erfolgt durch Nachweis von Einbruchsspuren.

2.6.4 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wenn Ihre Gegenstände unter einem Jahr alt waren, erstatten wir bei Diebstahl, Verlust oder irreparabilem Schaden den Neuwert. Wenn Sie die Optimal-Reiseversicherung abgeschlossen haben, sind Ihre Gegenstände für die Dauer von zwei Jahren zum Neuwert versichert. Bei älteren Gegenständen erstatten wir den Tageswert, den wir anhand einer Abschreibungsübersicht berechnen. Diese Übersicht kann auf unserer Website eingesehen werden: <http://bit.ly/afschrijvingslijst>.

Der maximale Entschädigungsbetrag hängt davon ab, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Diese ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Die versicherten Beträge finden Sie in der Deckungsübersicht auf Seite 3.

2.7 BARGELD

Bargeld ist versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben. Wenn Sie die Optimal-Reiseversicherung abgeschlossen haben, ist Bargeld standardmäßig mitversichert.

2.7.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie sind gegen Schäden versichert, die durch Diebstahl oder Verlust Ihres Bargelds entstehen.

2.7.2 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Der Diebstahl von Bargeld aus oder von einem Fahrzeug ist nicht versichert.

2.7.3 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Pro Person werden höchstens € 500,- erstattet.

2.8 ARZTKOSTEN

Arztkosten sind versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben. Wenn Sie die Optimal-Reiseversicherung abgeschlossen haben, sind Arztkosten standardmäßig mitversichert.

WICHTIGE HINWEISE

- Diese Deckung stellt eine **Ergänzung** zu der in den Niederlanden gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherung dar. Das bedeutet, dass aufgrund dieser Deckung nur ergänzende Entschädigungen geleistet werden, wenn Ihre Krankenversicherung keine oder keine ausreichende Entschädigung leistet.
- Sind Sie nicht im Rahmen einer niederländischen Krankenversicherung pflichtversichert? Oder bietet Ihre Krankenversicherung keinen Versicherungsschutz in dem Land, an dem Ort oder in der Einrichtung, in dem bzw. der Ihnen die Arztkosten entstehen, oder ist der Grund Ihrer Reise von der Versicherung ausgeschlossen? Dann erhalten Sie auch im Rahmen dieser Deckung keine Entschädigung.
- Wir können Sie bitten, uns eine Vollmacht zur Anforderung Ihrer medizinischen Daten auszustellen.
- Wir leisten nur eine Entschädigung, wenn Sie uns einen der folgenden Nachweise vorlegen können:
 - o den Leistungsbescheid Ihrer Krankenversicherung mit Kopien der betreffenden Rechnungen
 - o die Originale der Arztrechnungen

2.8.1 WAS IST VERSICHERT?

Es besteht Versicherungsschutz für die Kosten, die Ihnen entstehen durch:

- medizinisch notwendige ärztliche Behandlung
- medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlung an Ihren eigenen Zähnen
- zusätzliche Fahrtkosten vom und zum Ort der Behandlung

Die Notwendigkeit dieser medizinischen Behandlungen muss während Ihrer Reise entstanden sein und darf zum Zeitpunkt des Reiseantritts nicht vorhersehbar gewesen sein. Die medizinisch notwendige Behandlung muss von einem anerkannten und befugten Leistungserbringer durchgeführt werden.

2.8.2 QUALITÄT DER ÄRZTLICHEN BEHANDLUNG

Wir streben danach, eine qualitativ hochwertige medizinische Behandlung und eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und Ärzten zu gewährleisten. Darum sind wir berechtigt zu entscheiden, in welchem Krankenhaus und von welchem Arzt Sie sich behandeln lassen müssen.

2.8.3 KONTAKT MIT DER HELPLINE

Wenn Sie Hilfe benötigen, setzen Sie sich, sofern möglich, immer erst mit der Helpline der Europeesche, Tel. +31 20 651 57 77, in Verbindung.

2.8.4 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vom Deckungsumfang der Versicherung für Arztkosten ausgeschlossen sind:

- ein freiwilliger Selbstbehalt im Rahmen Ihrer Krankenversicherung
- ärztliche Behandlungen infolge von Alpinski- oder Snowboardfahren. Haben Sie das Modul Ski- und Snowboardfahren mitversichert? Dann sind diese Leistungen versichert.
- Behandlungen, Untersuchungen, Arznei- und Verbandmittel, die nicht von einem befugten Arzt verschrieben worden sind
- ärztliche Behandlungen in einer Privatklinik, denen Sie sich ohne vorherige Rücksprache mit der Helpline der Europeesche unterziehen
- zahnärztliche Behandlungen oder Reparatur von Zahnersatz in Form von Kronen, Stifzähnen und Zahnprothesen

Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen werden auch dann nicht erstattet, wenn:

- Ihre Reise den Zweck hatte, sich im Ausland dieser Behandlung zu unterziehen. Hat eine solche Behandlung medizinische Folgen? Dann erstatten wir auch nicht die Kosten dieser Folgen.
- die Notwendigkeit der Behandlung nicht während der Reise entstanden ist.

2.8.5 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wir erstatten Folgendes:

- Bei ärztlicher Behandlung erstatten wir die Selbstkosten, die über die Leistungen einer niederländischen Krankenversicherung hinausgehen.
- Der maximale Entschädigungsbetrag für zahnärztliche Behandlungen hängt davon ab, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Die versicherten Beträge finden Sie in der Deckungsübersicht auf Seite 3. In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben.
- Sind Ihnen notwendige Kosten für die Fahrt vom und zum Ort der ärztlichen Behandlung entstanden? Dann erhalten Sie Kilometergeld gemäß der Richtlinie für Personenschäden (Letselschaderichtlijn), siehe www.deletselschaderaad.nl.

2.9 REISERECHTSSCHUTZ

Rechtsschutz während Ihrer Reise besteht, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben. Wenn Sie die Optimal-Reiseversicherung abgeschlossen haben, ist der Reiserechtsschutz standardmäßig mitversichert.

Wir haben für diese Deckung einen Vertrag mit der DAS Nederlandse Rechtsbijstand Verzekeringsmaatschappij N.V. abgeschlossen. Das bedeutet, dass DAS die Rechtshilfe und den Rechtsbeistand für uns leistet.

2.9.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Ereignis: ein oder mehrere Vorfälle, die letztlich zu der Streitigkeit geführt haben und als deren Ursache betrachtet werden können

Gegenseitige Streitigkeit: eine Streitigkeit zwischen zwei versicherten Personen, die sich beide in derselben Angelegenheit auf die Deckung dieser Versicherung berufen können

Rechtsschutz: die Vertretung Ihrer rechtlichen Interessen im Falle einer juristischen Streitigkeit zwischen Ihnen und einem oder mehreren anderen Beteiligten. Rechtsschutz wird Ihnen beispielsweise gewährt, indem DAS:

- Sie hinsichtlich Ihrer Rechtsstellung und der Erfolgsaussichten Ihres Falls berät;
- im Falle von (strafrechtlichen) Forderungen Ihre Verteidigung übernimmt;
- in Ihrem Namen Anträge und Widersprüche einreicht und begründet;
- Entscheidungen oder Gerichtsurteile durchführt;
- die Kosten des Rechtsschutzes erstattet oder vorschießt.

2.9.2 VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind:

- Sie als Versicherungsnehmer
- die Personen, die im Rahmen Ihrer Reiseversicherung (mit)versichert sind
- die Hinterbliebenen einer versicherten Person. Dies gilt jedoch nur, wenn die versicherte Person infolge eines von dieser Rechtsschutzversicherung erfassten Ereignisses verstorben ist. Der Rechtsschutz wird dann in Form der Einforderung einer Entschädigung für die Lebenshaltungskosten sowie die Bestattungskosten im Sinne von Art. 6:108 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt.

2.9.3 WAS IST VERSICHERT?

Sie sind als Privatperson versichert für Rechtsschutz im Falle einer juristischen Streitigkeit zwischen Personen. Wenn die Streitigkeit mit Ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen in Zusammenhang steht, besteht also kein Versicherungsschutz.

Die Streitigkeit muss infolge eines Ereignisses entstanden sein, das während einer im Rahmen dieser Reiseversicherung versicherten Reise eingetreten ist. Die Streitigkeit muss betreffen:

- Schäden, die eine andere Person Ihrem Eigentum zugefügt hat und für die sie haftbar ist
- ein gegen Sie anhängig gemachtes Strafverfahren
- einen Vertrag, den Sie für diese Reise abgeschlossen haben

Sie erhalten Rechtsbeistand, wenn eine Streitigkeit vorliegt oder zu entstehen droht. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie zu dem Zeitpunkt versichert waren, an dem:

- das Ereignis stattfand, das zur Entstehung der Streitigkeit geführt hat;
- die Streitigkeit entstand;
- Sie den Rechtsbeistand erstmals benötigt haben.

Wenn Ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bekannt war, dass eine Streitigkeit entstehen würde oder dass Sie Rechtsschutz benötigen würden, besteht kein Versicherungsschutz.

Handelt es sich um eine gegenseitige Streitigkeit? Dann gilt Folgendes:

- Bei einer Streitigkeit zwischen Ihnen (Versicherungsnehmer) und einer anderen Person (Versicherter) erhalten ausschließlich Sie Rechtsschutz.
- Bei einer Streitigkeit zwischen zwei anderen Versicherten entscheiden Sie (als Versicherungsnehmer), welche der beiden Personen Rechtsschutz erhält.

Fand das Ereignis, das zur Entstehung der Streitigkeit geführt hat, vor Abschluss der Versicherung statt, aber können Sie nachweisen, dass Ihnen dies nicht bekannt war oder sein konnte? Dann betrachten wir das Ereignis nicht als Ursache der Streitigkeit und gewähren Ihnen Versicherungsschutz.

Liegen mehrere Streitigkeiten vor, die miteinander in Zusammenhang stehen und deren Ursache dasselbe Ereignis ist? Dann betrachten wir alle Streitigkeiten zusammen als eine Streitigkeit.

DAS bearbeitet ausschließlich Streitigkeiten, deren finanzieller Gegenwert mindestens € 125,- beträgt.

2.9.4 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Haben Sie kürzlich eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen? Dann ist eine Karenzzeit zu berücksichtigen. DAS leistet keinen Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungslaufzeit entstehen.

In den folgenden beiden Situationen gilt keine Karenzzeit; Sie erhalten dann also unmittelbar Rechtsschutz:

- wenn die Deckung für Reiserechtsschutz unmittelbar an eine vergleichbare Versicherung anschließt, die denselben Anspruch auf Rechtsschutz gewährt hat;
- wenn Sie bei Abschluss der Deckung nicht vorhersehen konnten, dass diese Streitigkeit entstehen würde. DAS kann von Ihnen einen Nachweis darüber verlangen.

2.9.5 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz gilt im selben Gebiet wie Ihre Reiseversicherung. In diesem Gebiet besteht Versicherungsschutz für juristische Streitigkeiten. Sie sind nur versichert, wenn das Gericht im betreffenden Land zuständig und das Recht dieses Landes anwendbar ist.

2.9.6 ENTSCHÄDIGUNG

Bei einer Streitigkeit erhalten Sie Rechtsbeistand von bei DAS beschäftigten Sachverständigen. Die Kosten der Tätigkeiten dieser Mitarbeiter werden vollständig erstattet. Darüber hinaus erstatten wir bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000,- je Streitigkeit Folgendes:

- die angemessenen und notwendigen Kosten eines Sachverständigen, der nicht bei DAS beschäftigt ist und den DAS für Sie beauftragt hat
- die Kosten eines Mediators, den DAS für Sie beauftragt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Kosten im Rahmen der Mediation (Vermittlung) tatsächlich notwendig waren. DAS erstattet ausschließlich Ihren Anteil an diesen Kosten.
- Kosten von Zeugenaussagen in einem Rechtsverfahren. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Gericht der Zeugenaussage der betreffenden Personen zugestimmt hat.
- Prozesskosten für ein Rechtsverfahren, die das Gericht Ihnen zugewiesen hat.
- Reise- und Aufenthaltskosten, die Ihnen dadurch entstanden sind, dass Sie vor einem Gericht im Ausland erscheinen mussten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Sie laut Auskunft Ihres Rechtsanwalts zum Erscheinen verpflichtet waren und wenn Sie vorab mit DAS über diese Kosten gesprochen haben.
- Kosten, die Ihnen entstanden sind, um ein Gerichtsurteil zu vollstrecken bzw. vollstrecken zu lassen

Wenn Sie eine Kautions für Ihre Freilassung, die Rückgabe Ihres Reisepasses, Ihres Führerscheins oder Ihres Befähigungsnachweises für die Schifffahrt oder für die Aufhebung einer Beschlagnahme Ihres Eigentums zahlen müssen, wird diese Kautions bis zu einem Höchstbetrag von € 12.500,- von DAS geleistet. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie die Kautions an eine befugte Behörde zahlen müssen. Wenn Ihnen die Kautions zurückerstattet wird, müssen Sie den Betrag schnellstmöglich an DAS zurückzahlen. Wenn Ihnen die Kautions nicht zurückerstattet wird, müssen Sie den Betrag innerhalb eines Jahres an DAS zurückzahlen.

Können Sie den Schaden nicht bei der dafür haftbaren Person einfordern, weil sie nicht über die notwendigen Mittel verfügt? Dann erstattet DAS diesen Schaden bis zu einem Betrag von höchstens € 750,-. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schaden mindestens € 125,- beträgt.

Wenn die Bearbeitung der Streitigkeit mit einem zu hohen Kosten- oder Zeitaufwand verbunden ist, kann DAS beschließen, Ihnen einen Betrag zur Verfügung zu stellen, mit dem die Angelegenheit beigelegt werden kann. Dieser Betrag entspricht dem Betrag des Ihnen entstandenen Schadens.

2.9.7 WAS IST NICHT VERSICHERT?

In den folgenden Fällen erhalten Sie keinen Rechtsschutz:

- wenn Sie die Streitigkeit so spät bei DAS melden, dass DAS Mehrkosten entstehen oder dass DAS größere Anstrengungen unternehmen muss, um Rechtsschutz leisten zu können;
- wenn Sie Betrug begehen, indem Sie falsche oder unvollständige Angaben zu einem Schaden, Unfall oder Ereignis erteilen. Sie begehen auch Betrug, wenn eine andere Person dies für Sie tut;
- wenn eine steuerliche Streitigkeit vorliegt. Hierzu zählen Streitigkeiten mit der Steuerbehörde über Abgaben, Gebühren, Einfuhrzölle und dergleichen;
- wenn Sie die Streitigkeit bewusst nicht verhütet haben, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, ohne dass Ihnen dadurch ein Nachteil entstanden wäre;
- wenn Sie die Streitigkeit bewusst verursacht haben, um einen Vorteil zu erzielen (der Ihnen andernfalls nicht entstanden wäre);
- wenn Sie in ein Strafverfahren verwickelt sind, wobei Sie (bewusst) gegen das Gesetz verstoßen haben oder wobei Sie beschuldigt werden, (vorsätzlich) eine Straftat begangen zu haben. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass Sie nicht (bewusst) gegen das Gesetz verstoßen oder vorsätzlich eine Straftat begangen haben, werden die Kosten eines Strafverfahrens von DAS erstattet. Dabei muss es sich um Kosten eines Rechtsanwalts handeln, der Sie in dem Strafverfahren verteidigt hat.
- wenn eine Streitigkeit zwischen Ihnen und DAS vorliegt. Werden Sie mit einem rechtskräftigen Urteil ins Recht gesetzt? Dann werden Ihnen die angemessenen Kosten des Rechtsbeistands von DAS nachträglich erstattet.
- wenn eine Streitigkeit vorliegt, die dadurch entstanden ist, dass Sie für die Verpflichtungen anderer bürgen. Das gilt auch, wenn die Situation dadurch entstanden ist, dass eine Forderung oder Verpflichtung von einer anderen Person auf Sie übertragen wurde.
- wenn Sie Rechtsmittel einlegen wollen, weil Sie für einen Schaden haftbar gemacht werden, den Sie durch unrechtmäßiges Handeln verursacht haben;
- bei Schäden infolge einer Naturkatastrophe, eines Konflikts oder von Sabotage;
- bei Streitigkeiten infolge einer Kernreaktion. Hierbei gelten zwei Ausnahmen:
 - o Sie erhalten Rechtsschutz, wenn die Kernreaktion mit radioaktiven Nukliden (eine Art von Atomen) außerhalb einer kerntechnischen Anlage in Zusammenhang steht und wenn diese Nuklide für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, bildungstechnische oder wissenschaftliche Zwecke oder nichtmilitärische Sicherungsmaßnahmen bestimmt sind;
 - o Sie erhalten Rechtsschutz, wenn behördlicherseits eine Genehmigung für die Herstellung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von radioaktiven Substanzen erteilt worden ist. Eine Entschädigung wird nur geleistet, wenn nicht aufgrund des Gesetzes ein anderer für den Schaden haftet. Siehe hierzu das Gesetz über die Haftung bei Atomunfällen (Wet

aansprakelijkheid kernongevallen, Staatsblad 1979-225). Als kerntechnische Anlage in diesem Sinne gilt eine Atomanlage im Sinne dieses Gesetzes oder an Bord eines Schiffs.

2.9.8 SCHADENSABWICKLUNG

Wir haben für diese Deckung einen Vertrag mit der DAS Nederlandse Rechtsbijstand Verzekeringsmaatschappij N.V. mit Sitz in Amsterdam, eingetragen ins Handelsregister der Industrie- und Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 33110754, abgeschlossen.

Erfolgsaussichten gemäß DAS

DAS informiert Sie über die Erfolgsaussichten Ihres Falls und berät sich mit Ihnen über die Vorgehensweise. Wenn nach Auffassung von DAS keine reelle Chance mehr auf Erzielung des gewünschten Ergebnisses besteht, leistet DAS keinen Rechtsschutz mehr.

Andere Beteiligte

In manchen Fällen kann es angezeigt sein, bei einer Streitigkeit gemeinsam mit anderen Beteiligten kollektiv über einen externen Sachverständigen vorzugehen. Dies bedarf der vorherigen Einwilligung von DAS. Wenn DAS sich damit einverstanden erklärt, werden die Kosten des Rechtsschutzes erstattet. Hierzu werden die Kosten festgestellt, die den Beteiligten gemeinsam entstanden sind, und durch die Zahl der Beteiligten dividiert. DAS erstattet den auf Sie entfallenden Teil.

Gewährung des Rechtsschutzes

DAS leistet selbst Rechtsbeistand, kann aber auch beschließen, einen Sachverständigen (beispielsweise einen Rechtsanwalt) zu beauftragen, der nicht bei DAS beschäftigt ist. Dieser Sachverständige übernimmt dann die Leistung (eines Teils) des Rechtsbeistands. Nur DAS ist befugt, diesem Sachverständigen in Ihrem Namen Aufträge zu erteilen.

In manchen Fällen können Sie selbst entscheiden, welchen Rechtsanwalt DAS beauftragen soll. Dies ist dann der Fall, wenn:

- DAS beschließt, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Ihre Interessen vertritt;
- auch die Gegenpartei eine Rechtsschutzversicherung bei DAS abgeschlossen hat und von DAS vertreten werden muss.

Der von Ihnen ausgewählte Rechtsanwalt muss in dem Land ansässig sein, in dem das Verfahren anhängig gemacht worden ist. Wenn DAS einen externen Sachverständigen (Rechtsanwalt) beauftragt, gelten folgende Regeln:

- Bei einem Verfahren vor einem niederländischen Gericht muss der Rechtsanwalt in den Niederlanden registriert sein oder eine Kanzlei haben.
- Bei einem Verfahren vor einem ausländischen Gericht muss der Rechtsanwalt im betreffenden Land registriert sein.
- Der Auftrag wird dem Rechtsanwalt immer von DAS in Ihrem Namen erteilt. Durch Abschluss dieser Deckung haben Sie DAS automatisch Zustimmung hierzu erteilt. Diese Zustimmung können Sie nicht zurücknehmen.
- DAS ist nicht verpflichtet, im Rahmen derselben Streitigkeit mehr als einen externen Sachverständigen zu beauftragen.
- Wenn ein Rechtsanwalt beauftragt worden ist, beschränkt sich die Rolle von DAS auf die Erstattung der Kosten gemäß den Bedingungen dieser Versicherung.

Streitigkeit mit DAS oder Beschwerde über DAS

Wenn Sie mit DAS keine Einigung über das Vorgehen bei einer Streitigkeit erzielen können, können Sie die Streitigkeit einem Rechtsanwalt vorlegen. Sie dürfen diesem Rechtsanwalt dann selbst Ihren Standpunkt darlegen. Die Kosten trägt DAS, und die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für DAS verbindlich. DAS wird die Angelegenheit im Weiteren so abwickeln, wie es der Rechtsanwalt bestimmt hat.

Wenn Sie mit der Entscheidung des Rechtsanwalts nicht einverstanden sind, können Sie den Fall auf eigene Rechnung und Gefahr weiter bearbeiten lassen. Wenn Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens ganz oder teilweise ins Recht gesetzt werden, erstattet Ihnen DAS nachträglich die Ihnen entstandenen angemessenen und üblichen Kosten des Rechtsschutzes.

Wenn DAS die Bearbeitung einem externen Sachverständigen überträgt, darf es sich dabei weder um den Rechtsanwalt, der die verbindliche Entscheidung getroffen hat, noch um einen Kanzleikollegen dieses Rechtsanwalts handeln.

Diese Streitbeilegungsregelung gilt nicht, wenn Sie eine Streitigkeit mit einem externen Sachverständigen haben.

Haftbarkeit von DAS

Wenn Sie die Auffassung vertreten, dass Ihnen durch oder infolge des von DAS geleisteten Rechtsbeistands ein Schaden entstanden ist, können Sie DAS dafür haftbar machen. DAS verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung. Die Haftung von DAS beschränkt sich auf den Betrag, auf den im Rahmen dieser Versicherung Anspruch besteht, zuzüglich des Selbstbehalts. Eine Kopie des Versicherungsscheins kann bei DAS eingesehen werden.

Weder wir noch DAS haften für Schäden, die infolge oder im Zusammenhang mit der Arbeit eines von DAS beauftragten externen Sachverständigen entstehen.

Beschwerden über die Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie mit der Gewährung von Rechtsschutz durch DAS nicht zufrieden sind, können Sie eine Beschwerde bei DAS einreichen (Anschrift: DAS, Postbus 23000, 1100 DM Amsterdam, Niederlande). Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Beschwerde von DAS nicht gut bearbeitet worden ist, können Sie sie der Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen vorlegen. Die Anschrift lautet: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Kifid), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Telefon: 0900 - 355 2248. Dies

müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Empfang der endgültigen Stellungnahme von DAS tun. Wenn Sie von dieser Beschwerdebehandlungsregelung keinen Gebrauch machen wollen, können Sie die Streitigkeit dem zuständigen Gericht vorlegen.

Was wir von Ihnen erwarten

Haben Sie eine Streitigkeit? Melden Sie diese dann bitte schnellstmöglich nach ihrer Entstehung bei DAS. Außerdem erwarten wir von Ihnen, dass Sie an der Arbeit von DAS und/oder des von DAS in Ihrer Sache beauftragten externen Sachverständigen mitwirken. Das bedeutet, dass Sie:

- alle relevanten Informationen und Unterlagen vorlegen;
- auf Verlangen nachweisen, welchen Umfang die Streitigkeit hat und wie groß Ihr (finanzielles) Interesse dabei ist;
- Zustimmung erteilen, dass DAS Informationen über die Angelegenheit erhält oder einsehen kann, wenn DAS einen Sachverständigen beauftragt, der nicht bei DAS beschäftigt ist;
- sich auf Verlangen bereit erklären, als sog. zivile Partei an einem Strafverfahren mitzuwirken;
- daran mitwirken, für die Kosten des Rechtsbeistands eine andere Partei in Regress zu nehmen;
- nichts unternehmen, was für die Gewährung des Rechtsschutzes oder die Interessen von DAS nachteilig sein kann.

Rückzahlung doppelt erstatteter Kosten

Erhalten Sie eine Entschädigung für Kosten, für die DAS Ihnen bereits einen Vorschuss geleistet hat? Dann müssen Sie diesen Vorschuss an DAS zurückzahlen. Dies gilt auch für Prozesskosten, die Sie aufgrund eines rechtskräftigen Urteils erhalten, sowie für Ihnen erstattete außergerichtliche Kosten.

Vorlage eines Sachverständigengutachtens

Wenn nicht eindeutig feststeht, dass eine Streitigkeit vorliegt, müssen Sie dies nachweisen. Hierzu können Sie ein Sachverständigengutachten vorlegen. Darin muss beschrieben sein, wer die Streitigkeit verursacht hat, wodurch sie verursacht wurde und welche Folgen sich daraus für Sie ergeben. Wenn aus dem Bericht eindeutig hervorgeht, dass eine Streitigkeit vorliegt, werden Ihnen die Kosten des Gutachtens von DAS erstattet.

2.10 UNFALLVERSICHERUNG

Unfälle sind versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben.

2.10.1 WAS IST VERSICHERT?

- Sie erhalten eine Entschädigung aufgrund dieser Versicherung, wenn Sie oder ein Mitversicherter während einer Reise infolge eines Unfalls dauerhaft invalide werden oder versterben.
- Wenn wir innerhalb eines Jahres nach Meldung des Unfalls noch nicht festgestellt haben, welche Leistung Ihnen wegen Invalidität gewährt wird, erstatten wir auch die gesetzlichen Zinsen. Die Zinsen werden Ihnen ab dem 365. Tag nach der Meldung des Unfalls bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir Ihre Invalidität endgültig festgestellt haben, vergütet.

2.10.2 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Sie sind nicht versichert, wenn:

- der Unfall dadurch verursacht wurde, dass Sie ein Verbot oder eine Warnung nicht beachtet haben;
- der Unfall dadurch (mit)verursacht wurde, dass Sie an einer Krankheit leiden oder sich in einem irregulären körperlichen oder geistigen Zustand, etwa einer Psychose oder einem Burnout, befinden;
- sich der Unfall beim Ski- oder Snowboardfahren ereignete. Haben Sie das Modul Ski- und Snowboardfahren mitversichert? Dann besteht für diesen Unfall Versicherungsschutz.
- der Unfall dadurch (mit)verursacht wurde, dass Sie Alkohol, Betäubungsmittel, Aufputzmittel oder Ähnliches konsumiert haben.

2.10.3 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Der maximale Entschädigungsbetrag hängt davon ab, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Die versicherten Beträge finden Sie in der Deckungsübersicht auf Seite 3. In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Wenn Sie Anspruch auf Vergütung der gesetzlichen Zinsen haben, vergüten wir Ihnen die Zinsen bis höchstens 4 %.

Eine Übersicht über die Leistungen bei verschiedenen Arten von Verletzungen finden Sie auf unserer Website:

www.europeesche.nl/ongevallendeckking. Wir gehen hierbei davon aus, dass Sie die betreffenden Organe oder Körperteile vollständig verlieren oder nicht mehr vollständig einsetzen können. Die Gesamtleistung kann 100 % der Versicherungssumme nicht übersteigen.

2.11 SKI- UND SNOWBOARDFAHREN

Ski- und Snowboardfahren sind versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben.

2.11.1 WAS IST VERSICHERT?

Versichert sind Schäden, die während des Ski- oder Snowboardfahrens entstehen. Welche Schäden darunter fallen, hängt davon ab, welche Deckung Sie gewählt haben. Diese ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Haben Sie Ihr Gepäck mitversichert? Dann sind die folgenden Gegenstände bis zu den in der Deckungsübersicht auf Seite 3 genannten Beträgen versichert:

- Ski- und Snowboardausrüstung;

- im Ausland gemietete Wintersportartikel
- die Kosten von Skipässen, Skistunden und gemieteter Skiausrüstung, wenn Sie davon infolge eines Unfalls oder vorzeitiger Rückkehr keinen Gebrauch mehr machen können. Erstattet werden dann ausschließlich die auf die ungenutzten Tage entfallenden Kosten.

2.11.2 WAS IST NICHT VERSICHERT?

- Wenn Sie eine Warnung oder ein Verbot auf der Piste oder in deren Umgebung ignoriert haben, besteht für die eventuellen Folgen kein Versicherungsschutz.
- Wenn nur Ihre Skistöcke, Bindungen, der Belag (die Sohle) oder die Kanten Ihrer Ski oder Ihres Snowboards beschädigt sind, wird hierfür nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn der weitere Gebrauch infolge dieses Schadens unmöglich ist.

2.11.3 SELBSTBEHALT

Der Selbstbehalt für Ski- und Snowboardausrüstung entspricht dem Selbstbehalt für Gepäck. Siehe Deckungsübersicht auf Seite 3.

2.12 HILFELEISTUNG UND FAHRZEUGMIETE

Hilfeleistung und Fahrzeugmiete sind versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben.

WICHTIGE HINWEISE

- Die Versicherung für Hilfeleistung und Fahrzeugmiete ist nur für Fahrzeuge mit niederländischem Kraftfahrzeugkennzeichen möglich. Es muss sich außerdem um ein Kraftfahrzeug handeln, das mit einer Fahrerlaubnis der Klasse A, B oder BE geführt werden darf.
- Für die Miete eines (Ersatz-)Fahrzeugs, Kraftrads oder Wohnmobils benötigen Sie eine Kreditkarte.
- Setzen Sie sich, wenn Sie ein Ersatzfahrzeug mieten möchten, immer erst mit der Helpline der Europeesche, Tel. +31 20 651 57 77, in Verbindung.

2.12.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz gilt in Europa.

2.12.2 WAS IST VERSICHERT?

Sie haben Anspruch auf Hilfeleistung durch die Helpline der Europeesche, wenn:

- Sie infolge einer unerwarteten Panne oder eines Unfalls die Reise mit Ihrem Fahrzeug nicht fortsetzen können;
- der Fahrer während der Reise durch Krankheit, Verletzung oder Tod ausfällt und das Fahrzeug nicht von einem anderen Mitglied Ihrer Reisegesellschaft geführt werden kann.

Es besteht Versicherungsschutz für ein Ersatzfahrzeug, wenn Ihr Fahrzeug:

- innerhalb von sieben Tagen vor Abreise ins Ausland infolge externer Einwirkungen ausfällt und es Ihnen nicht spätestens zwei Werktage nach dem ursprünglichen Abreisedatum wieder zur Verfügung steht. Als externe Einwirkung in diesem Sinne gilt beispielsweise ein Unfall, Sturm oder Diebstahl.
- während der Reise infolge eines unerwarteten und unsicheren Ereignisses ausfällt und nicht innerhalb von zwei Werktagen wieder zur Verfügung steht.

Wenn Ihnen durch den Ausfall Ihres Fahrzeugs während Ihrer Reise im Ausland zusätzliche Aufenthaltskosten entstehen, werden Ihnen diese Kosten von uns erstattet.

2.12.3 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Sie haben keinen Anspruch auf Hilfeleistung oder Erstattung der Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug, wenn:

- Sie gesetzliche Anforderungen, etwa in Bezug auf die technische Hauptuntersuchung oder einen gültigen Führerschein, nicht erfüllen;
- Ihr Fahrzeug infolge schlechter oder unzureichender Wartung ausfällt;
- Sie das Wohnmobil, den Wohnwagen, den Faltwohnwagen oder Anhänger zu schwer beladen haben.

2.12.4 LEISTUNGEN DER HELPLINE DER EUROPEESCHE

Wenn es nach Auffassung der Helpline der Europeesche notwendig ist, organisiert sie:

- die Beförderung Ihres Fahrzeugs und Ihres Gepäcks zu Ihrem Reiseziel oder zu Ihrer Wohnung in den Niederlanden;
- einen Ersatzfahrer;
- die Bergung, Bewachung, den Unterstand und die Beförderung Ihres Fahrzeugs und Ihres Gepäcks;
- den Versand der für die Reparatur Ihres Fahrzeugs benötigten Ersatzteile;
- die Vernichtung oder die Einfuhr, wenn das Fahrzeug im Ausland zurückgelassen werden muss.

2.12.5 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wir erstatten höchstens:

- Kosten der Hilfeleistung: Selbstkosten
- Beförderung des Fahrzeugs zu einem von Ihnen zu bestimmenden Ort in den Niederlanden: Selbstkosten

- Bergung, Bewachung, Unterstand und Beförderung Ihres Fahrzeugs und Ihres Gepäcks zu der nächstgelegenen Werkstatt: bis € 1.000,–
- Arbeitslohn bei Pannenhilfe unterwegs: bis € 150,–
- Kosten des Versands von Ersatzteilen: bis € 150,–

Die Kosten, die Ihnen für ein Ersatzfahrzeug entstehen, müssen nachvollziehbar und angemessen sein. Sie haben Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Dabei versuchen wir, Ihnen ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das mit Ihrem eigenen Fahrzeug vergleichbar ist.

Innerhalb Ihrer regulären Reisezeit haben Sie Anspruch auf höchstens:

- ein Ersatzfahrzeug für höchstens dreißig Tage
- € 125,– pro Tag je Ersatzfahrzeug
- € 250,– für zusätzliche Reisekosten, die Ihnen entstehen, wenn Sie das Kraftfahrzeug oder Wohnmobil abholen oder abgeben und in diesem Zusammenhang per Eisenbahn, Bus oder Taxi reisen müssen
- € 1.000,– für zusätzliche Reisekosten, wenn Sie keinen Gebrauch von einem Ersatzfahrzeug machen. Diese Kosten werden nur erstattet, wenn Sie vorab die Zustimmung der Helpline der Europeesche eingeholt haben.
- € 100,– je Versicherung für Telefonkosten, die im Zusammenhang mit dieser Deckung entstehen
- € 75,– pro Person und Tag für notwendige zusätzliche Aufenthaltskosten bis zu einer Höchstdauer von zehn Tagen

2.12.6 NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KOSTEN

- Wir erstatten nicht die Kosten eventueller Reparaturen und der dafür benötigten Ersatzteile.
- Kosten, die Ihnen normalerweise auch entstehen würden, beispielsweise Lebenshaltungskosten. In diesem Fall verringern wir die Entschädigung für Aufenthaltskosten um maximal 10 %.

2.13 ZUSÄTZLICHE SPORTAUSRÜSTUNG

Zusätzliche Sportausrüstung ist versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben. Diese Deckung kann nur in Kombination mit einer Gepäckversicherung gewählt werden.

2.13.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Sportausrüstung: Ausrüstung und Zubehör für die folgenden Sportarten:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| o Schlag- und Ballsport | o Wintersport |
| o Berg- und Klettersport | o Tauchen |
| o Golf | o Reitsport |
| o Fecht- und Verteidigungssport | o Bogen- und Armbrustschießen |
| o Inline-Skate- und Skeelersport | o Surfen |
| o Windsurf- und Kanusport | o Wander- und Radsport |

Als Voraussetzung gilt, dass die Sportausrüstung zur eigenen Nutzung:

- mitgenommen worden ist;
- während der Reise gekauft worden ist;
- während der Dauer der Versicherung voraus- oder nachgeschickt worden ist.

2.13.2 DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

Sie sind gegen Schäden versichert, die durch Diebstahl, Beschädigung oder Verlust Ihrer Sportausrüstung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Gegenstände im Ausland gemietet haben. Wenn Ihre Sportausrüstung nach einem Diebstahl oder Verlust wiedergefunden wurde, erstatten wir die Kosten des Transports dieser Ausrüstung zu Ihrer Wohnanschrift.

2.13.3 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Oberhalb der Versicherungssumme für Ihr Gepäck besteht Versicherungsschutz bis zum Betrag von € 2.500,–. Wenn Ihre Sportausrüstung unter einem Jahr alt war, erstatten wir bei Diebstahl, Verlust oder irreparablen Schaden den Neuwert. Wenn Ihre Sportausrüstung älter als ein Jahr war, erstatten wir den Tageswert, den wir anhand einer Abschreibungsübersicht berechnen. Diese Übersicht kann auf unserer Website eingesehen werden: <http://bit.ly/afschrijvingslijst>.

2.13.4 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Wir leisten keine Entschädigung, wenn Ihre Sportausrüstung:

- schlecht gewartet ist;
- sich in schlechtem Zustand befindet;
- zu stark belastet worden ist.